

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung vom 21. Mai 2019

[Hier: Erste Änderung vom 7. Juli 2022](#)

Genehmigt vom Präsidium am 26. Juli 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 7. Juli 2022 die nachfolgende Änderung für den Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung vom 21. Mai 2019 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 26. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. I

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weitere rechtlich notwendige Erklärungen können nach geeigneter Bekanntgabe eingefordert werden: insbesondere müssen dem Universitätsklinikum Frankfurt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zum Aufenthalt am Campus Niederrad nach geeigneter Bekanntgabe Impf- und Dokumentationsnachweise entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes zur Verhütung nosokomialer Infektionen vorgelegt werden.“

2. In § 11 Absatz 1 wird hinter Satz 3 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Eine Anmeldung zu einer reduzierten Anzahl von Lehrveranstaltungen je Semester ist grundsätzlich möglich. Eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende ist nicht möglich.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Angabe von Gründen“ gestrichen.

4. In § 18 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„Studierende können bei der Prüfungsverwaltung die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beantragen. Der Antrag ist zu begründen.“

5. § 29 Absatz 4 Punkt 7 erhält folgende Fassung: „die Angehörigkeit zu einem OK-, PK-, EK-, oder NK1- oder NK2-Kader der Spitzensportverbände.“

6. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Erfolgskontrollen ist auf Art und Schwere einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder schweren Krankheit Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Beeinträchtigung gemäß Satz 1 sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“

7. Hinter § 34 wird ein neuer § 35 mit folgenden Wortlaut aufgenommen:

„§ 35 Organisation und Durchführung des „Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG)“ im Studienverlauf des Studiengangs Medizin

(1) Studierende, die nach § 2 GHVÖG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen und einen Studienplatz am Fachbereich 16 der Goethe-Universität Frankfurt am Main erhalten haben, werden dazu aufgefordert, nach § 8 GHVÖG am longitudinalen Schwerpunktcurriculum „Schwerpunktcurriculum hausärztliche Medizin im ländlichen Raum“ teilzunehmen. Die Notwendigkeit der Teilnahme ergibt sich aus der Vermittlung spezieller theoretischer und praktischer Kompetenzen und Fertigkeiten für das mit der Zulassung verbundene spätere Ausbildungsziel bzw. die mit der Zulassung angestrebte Berufstätigkeit.

(2) Zusätzlich sind die nach § 2 GHVÖG zugelassenen Studierenden verpflichtet, aktiv an der Berichtspflicht an den Hessischen Landtag nach § 12 GHVÖG mitzuwirken. Zu diesem Zweck sollen sie kontinuierlich an dem durch die Universitäten durchzuführenden wissenschaftlichen Prozess- und Ergebnisevaluationen teilnehmen, da diese zur systematischen Überprüfung der Wirksamkeit der Studienquoten als auch des Schwerpunktprogramms selbst und dessen Weiterentwicklung (Praktikabilität und Qualität der Umsetzung) unabdingbar sind.

(3) Nach § 5 GHVÖG zugelassene Studierende sind ebenso zur Teilnahme an dem entsprechenden Schwerpunktcurriculum und der begleitenden, kontinuierlichen Prozess- und Ergebnisevaluation verpflichtet.

(4) In diesem Schwerpunktcurriculum finden Praktika, Seminare und ein Mentoring-Programm statt. Der Zeitumfang der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktcurriculums entspricht dem regelhaften Umfang anderer vergleichbarer Lehrveranstaltungen des vorklinischen und klinischen Abschnitts des Studiengangs Humanmedizin. Aus der Teilnahme am Schwerpunktcurriculum können Zeiten auf Scheinleistungen im Sinne der Ärztlichen Approbationsordnung Anrechnung finden. Näheres regeln die Scheinvergabekriterien zum Schwerpunktcurriculum.

(5) Die Praktika werden in an der hausärztlichen Versorgung beteiligten Praxen vorzugsweise im ländlichen Raum durchgeführt und haben die praktisch-fachliche Ausbildung an Patientinnen und Patienten im späteren Tätigkeitsumfeld zum Ziel.

(6) Die Seminare werden in Präsenz oder digital durchgeführt und dienen der fachlich-theoretischen Vorbereitung auf die spätere ärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum. Sie können selbstständig durchzuführende Arbeitsaufträge zur Vor- und Nachbereitung enthalten.

(7) Das begleitende Mentoring-Programm findet in der Form einer studienbegleitenden verbindlichen wiederkehrenden Studienberatung im Sinne des § 32 der Studienordnung statt. Ein studienbegleitendes Coaching soll den vorgegebenen Ausbildungsweg begleiten und die Studierenden bei der Lernerfahrung unterstützen. Das Mentoring kann in Form von Einzel- und Gruppenarbeit stattfinden und eine Vor- und Nachbereitung zum Beispiel mittels eines Lernportfolios mit dem Ziel einer Reflexion im Feld der Ärztlichen Kompetenzrollen des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM) enthalten.

(8) Dieses Ausbildungsprogramm kann zusätzlich für weitere Studierende des Studiengangs angeboten werden. Eine Teilnahme auf schriftlichen Antrag ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.“

Der bisherige § 35 wird zu § 36.

7. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch „2022/23“ ersetzt.

8. In Anlage 1, Studienverlaufsplan Vorklinik, lfd. Nr. 36 wird hinter das Wort „Physiologie“ der Zusatz „(während Seminar Physiologie II)“ aufgenommen.

Art. II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 05.08.2022

Prof. Dr. Stefan Zeuzem

Dekan des Fachbereichs Medizin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.